

Stadt Meckenheim Bürgerinformation

Stadtverwaltung Meckenheim

Postanschrift: Postfach 1180, 53333 Meckenheim
Hausanschriften:
 - Rathaus: Bahnhofstraße 22
 - Reginahof (Bürgerservicezentrum): Bahnhofstraße 25
 - Baubetriebshof: Buschstraße 12
 - Jugendhilfe: Im Ruhrfeld 16
Vorwahl: (02225)
Telefon: 917-0
Telefax: 917-100
Stadtwerke: 917-175, Bahnhofstraße 25
Internet: www.meckenheim.de
E-Mail: stadt.meckenheim@meckenheim.de

Notrufnummer des städtischen Ordnungssauendienstes: ☎ (02225) 917-110
E-Mail: ordnungsamt@meckenheim.de

Öffnungszeiten Stadtverwaltung Meckenheim - allgemein
 Montag: 07.30 – 12.30 Uhr
 14.00 – 18.00 Uhr
 Dienstag bis Freitag: 07.30 – 12.30 Uhr

Öffnungszeiten des Bürgerservicebüros:
 Montag bis Freitag: 07.30 – 12.30 Uhr
 Montag: 14.00 – 18.00 Uhr
 Dienstag und Donnerstag: 14.00 – 15.30 Uhr

Fachbereich Soziales:
 Nur nach vorheriger Terminabsprache.
 Offene Sprechstunde montags, dienstags, donnerstags zwischen 11.00 Uhr - 12.00 Uhr.
An Karfreitag, 29. März und Ostermontag, 1. April bleibt die Stadtverwaltung geschlossen!

Hallenfreizeitbad Meckenheim

Siebengebirgsring 6, ☎ 917-475

Öffnungszeiten des Bades innerhalb der Osterferien (bis Samstag, 6. April)

Montag: für die Öffentlichkeit geschlossen
Dienstag: 10.00 Uhr – 21.00 Uhr Öffentlichkeit
Mittwoch: 10.00 Uhr – 21.00 Uhr Öffentlichkeit
Donnerstag: 10.00 Uhr – 21.00 Uhr Öffentlichkeit
Freitag: 10.00 Uhr – 21.00 Uhr Öffentlichkeit
Samstag: 10.00 Uhr – 16.00 Uhr Öffentlichkeit
Sonntag: 10.00 Uhr – 16.00 Uhr Öffentlichkeit

Karfreitag, 29. März und Ostermontag, 1. April geschlossen!

Sauna

Öffnungszeiten der Sauna

Montag: Für die Öffentlichkeit geschlossen
Dienstag: 10.00 Uhr - 15.00 Uhr Gemischte Sauna
 15.00 Uhr - 21.00 Uhr Damensauna
Mittwoch: 10.00 Uhr - 21.00 Uhr Damensauna
Donnerstag: 10.00 Uhr - 21.00 Uhr Herrensaua
Freitag: 10.00 Uhr - 21.00 Uhr Gemischte Sauna
Samstag: 10.00 Uhr - 16.00 Uhr Gemischte Sauna
Sonntag: 10.00 Uhr - 16.00 Uhr Gemischte Sauna

Eintrittspreise für die Sauna:

Tageskarte: 7,00 Euro Fünfer-Karte: 32,00 Euro

Karfreitag, 29. März und Ostermontag, 1. April, geschlossen!

Jugendfreizeitstätte (Juze)

Siebengebirgsring 2, ☎ 708 97 53

Kindertreff (6-13 Jahre)

Dienstag und Freitag 15.00 Uhr - 18.00 Uhr
Mittwoch 16.00 Uhr - 18.00 Uhr Bastelangebot
1. Osterferienwoche: bis 28. März: Osterferienbetreuung
2. Osterferienwoche: 2. bis 5. April: geschlossen

Jugendtreff (ab 14 Jahre):

Montag und Mittwoch: 16.00 Uhr - 20.00 Uhr
Freitag 18.00 Uhr - 21.00 Uhr
1. Osterferienwoche: bis 29. März: geschlossen
2. Osterferienwoche:
Dienstag, Mittwoch, Donnerstag (2.-4. April): 16.00 – 20.00 Uhr
Freitag, 5. April 17.00 – 20.00 Uhr

Kinder City

Im Ruhrfeld 16, ☎ 887 780

Montag, Mittwoch und Donnerstag 15.00 Uhr – 18.00 Uhr
Montag, Mittwoch und Donnerstag 16.00 Uhr – 17.30 Uhr Hausaufgabenbetreuung
Dienstag 15.00 Uhr – 17.00 Uhr Bastelangebot
1. Osterferienwoche: bis 29. März: geschlossen
2. Osterferienwoche: 3. bis 5. April: Ferienbetreuung

Öffentliche Bücherei

Adolf-Kolping-Straße 4, ☎ 61 41
Montag und Freitag: 14.00 – 17.30 Uhr,
Dienstag: 8.30 – 12.00 Uhr und 14.00 – 17.30 Uhr,
Mittwoch: geschlossen, Donnerstag: 14.00 – 18.30 Uhr,
Samstag: 9.30 – 13.00 Uhr
Karfreitag, 29. März, Ostersonntag, 30. März und Ostermontag, 1. April, geschlossen

Tagespflege für Kinder

Suchen Sie eine Tagesmutter oder wollen Sie selbst Tagesmutter werden? Cornelia Menzel von der Jugendhilfe der Stadt Meckenheim berät, hilft und begleitet bei einer Vermittlung. Unter ☎ 917 - 294 ist Cornelia Menzel Montag: 9.00 - 12.30 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr
 Dienstag: 9.00 - 12.30 Uhr und 14.00 - 15.30 Uhr
 Mittwoch: 9.00 - 12.30 Uhr zu erreichen.

Telefonseelsorge

☎ (0800) 1110111 und
 ☎ (0800) 1110222
 Internet: www.ts-bonn-rhein-sieg.de



Wochenmarkt

bietet einen
Osterkorb
 voller Köstlichkeiten

28. März 2013

von 7.00 bis 14.00 Uhr

Im Angebot:
 Verköstigung von Spezialitäten,
 besondere Angebote der Händler,
 Gewinnspiel

Jeden Donnerstagvormittag:
 Wochenmarkt auf dem Kirchplatz
 in Alt-Meckenheim



Die Stadt Meckenheim
 wünscht allen
 Mitbürgerinnen
 und Mitbürgern
 ein schönes
 Osterfest!

Fundsachenversteigerung der
 Stadt Meckenheim,
 am 17. April um 14 Uhr
 auf dem Parkplatz
 des Verwaltungsgebäudes
 „Reginahof“, Bahnhofstraße 25,
 vor dem Eingang A.

Weitere Informationen unter
 www.meckenheim.de

SPRECHSTUNDEN

Bürgermeister
 Bürgersprechstunde
 des Bürgermeisters
 jeden 2. Montag im Monat
 16.30-18 Uhr
 Bahnhofstr. 22, Raum 0.18
 Anmeldung unter
 ☎ 917116
Nächste Sprechstunde:
 8. April

Ansprechpartnerin für unsere Familien
 Hanna Esser, Familienlotsin
 ☎ 917289
 E-Mail: hanna.esser@meckenheim.de

Fraktionen
 Alle Fraktionen bieten regelmäßige Sprechstunden an:

CDU Terminvereinbarung jederzeit beim Fraktionsvorsitzenden Joachim Kühlwetter möglich,
 ☎ 0179 - 6851778

FDP jeden 1. Montag im Monat ab 19.30 Uhr außer in den Schulferien, Im Ruhrfeld 16, S 4, Anmeldung nicht erforderlich

BfM nach Vereinbarung, Anmeldung bei Reinhard Schiller, ☎ 94400

Grüne nach Vereinbarung, Anmeldung bei Anita Orti von Havranek, ☎ 16022

SPD nach Vereinbarung, Im Ruhrfeld 16, S 6, Anmeldung bei Dr. Brigitte Kuchta, ☎ 13567 oder bkuchta@online.de

UWG jeden 1. Montag im Monat ab 19.30 Uhr, Im Ruhrfeld 16, S 3, keine Voranmeldung notwendig.

Aussiedler
Beratung der CDU
 jeden letzten Donnerstag im Monat
 von 19.00 - 20.00 Uhr,
 Bahnhofstr. 15a
 Anmeldung: ☎ 2830 oder
 ☎ 0179 - 5918866

Finanzamt
 Sprechstunde des Finanzamtes Sankt Augustin
Montag, 15. April,
 von 8.30-12.30 Uhr
 sowie 13.30-15 Uhr,
 Verwaltungsgebäude Im Ruhrfeld 16, Sitzungssaal S 4

Rente
 Rentenberatung Deutsche Rentenversicherung
 in „ungeraden“ Wochen
mittwochs, 8.30 - 12 Uhr
 und **13 - 15.30 Uhr,**
 Im Ruhrfeld 16, S 7
 Anmeldung:
 ☎ 0228 - 2808207
letztmalig am 10. April in Meckenheim

Mieter
 Beratung Mieterverein Bonn/Rhein-Sieg/Ahr e.V.
jeden Dienstag ab 14 Uhr,
 Beratung nur für Mitglieder,
 Im Ruhrfeld 16, S 4
 Anmeldung:
 ☎ 0228 - 949309-12

Energieberatung
 ILEK-Projektgruppe und Verbraucherzentrale NRW
Mittwoch, 17. April
 ab 9 Uhr,
 Bahnhofstr. 22, Raum 0.18,
 Anmeldung: Herrmann Niemeyer ☎ 917162,
 Beratungskosten: 5 Euro

Elektrokleingeräte (RSAG)
Freitag, 24. Mai
 10-13 Uhr, Siebengebirgsring (Parkplatz am Sportplatz) Meckenheim
 15-18 Uhr, Klosterstraße (Marktplatz) Meckenheim
 www.rsag.de,
 ☎ 02241 - 306 306

Schadstoff-Mobil
Montag, 22. April
 10-13 Uhr, Klosterstraße (Marktplatz) Meckenheim
 14.30-18 Uhr, Pater-Müller-Straße (Parkplatz Sportplatz) Erndorf, Auskünfte:
 ☎ 02241 - 306 306

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Bekanntmachungsanordnung über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 117a „Auf dem Höchst“

Der Rat der Stadt Meckenheim hat in seiner Sitzung am 19. Dezember 2012 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 117a „Auf dem Höchst“ gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509) auf der Grundlage der vorliegenden Plankarte aufzustellen.

Hiermit wird gemäß § 52 Abs. 3 Gemeindeordnung NRW i. V. m. § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO - durch den Bürgermeister bestätigt, dass der Wortlaut des (bekanntzumachenden) Aufstellungsbeschlusses mit dem Beschluss des Rates vom 19. Dezember 2012 übereinstimmt.

Hiermit wird durch den Bürgermeister bestätigt, dass gemäß § 2 Abs. 1 und 2 Bekanntmachungsverordnung – Be-

kanntmVO - verfahren worden ist.

Der vorstehende Beschluss des Rates der Stadt Meckenheim vom 19. Dezember 2012 über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 117a „Auf dem Höchst“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Meckenheim, 15. März 2013
 STADT MECKENHEIM
 Bert Spilles
 Bürgermeister

Anlage

Plankarte mit Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes Nr. 117a „Auf dem Höchst“



SATZUNG der Stadt Meckenheim über den Erlass einer Veränderungssperre für den Bereich des vom Rat der Stadt Meckenheim zur Aufstellung beschlossenen Bebauungsplanes Nr. 117a „Auf dem Höchst“ vom 15. März 2013

Auf der Grundlage der §§ 14 Abs. 1 und 16 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509) mit Wirkung vom 30. Juli 2011 und des § 7 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. September 2012 (GV NRW S. 436) hat der Rat der Stadt Meckenheim am 19. Dezember 2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der Rat der Stadt Meckenheim hat in seiner Sitzung am 19. Dezember 2012 beschlossen, für das in § 2 bezeichnete Plangebiet den Bebauungsplan Nr. 117a „Auf dem Höchst“ aufzustellen. Der Aufstellungsbeschluss wird zugleich mit der Veränderungssperre öffentlich bekannt gemacht. Zur Sicherung der Planung wird für die-

ses Gebiet eine Veränderungssperre erlassen.

§ 2

Geltungsbereich

Die Veränderungssperre erstreckt sich auf das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 117a „Auf dem Höchst“, das begrenzt wird

im Norden

durch die nördliche Gemeindegrenze der in nord-westlicher Richtung verlaufenden Wegeparzelle 156/101, der in nord-östlicher Richtung verlaufenden Wegeparzelle 171 (L 163),

im Osten

durch die östliche Grenze der Parzellen der Gemarkung Meckenheim, Flur 19, Flurstücke Nrn. 190, 189, 162/20, 161/20, 19, 30/2, 31 (teilw.), sowie durch die östliche Grenze der in ost-westlicher Richtung verlaufenden Wegeparzelle Nr. 95 und der in nord-südlicher Richtung verlaufenden Wegeparzelle Nr. 96, der Querung der Parzellen Flurstücke

Nr. 108 (Bahnfläche) und Nr. 258 (L158).

durch die östliche Grenze der in nord-südlicher Richtung verlaufenden Wegeparzellen der Gemarkung Meckenheim, Flur 18, Flurstücke Nrn. 573 und 588,

im Süden

durch die süd-westliche Grenze der Gemarkung Meckenheim, Flur 19, der in nord-westlicher Richtung verlaufenden Wegeparzellen Nr. 253 und Nr. 176,

im Westen

durch die westliche Grenze der Parzellen der Gemarkung Meckenheim, Flur 19, Flurstücke Nrn. 175, 174, 173, 254, 256 (Baumschule), der Wegeparzelle Nr. 216 sowie der Querung der in ost-westlicher Richtung verlaufenden Wegeparzelle Flurstück Nr. 258 (L158), Wegeparzelle Flurstück Nr. 109 und Flurstück Nr. 108 (Bahnfläche), daran anschließend durch die Grenze am nördlichen Teil der in west-östlicher Richtung

verlaufenden Parzelle Flurstück Nr. 108 (Bahnfläche) in Richtung Osten sowie daran anschließend an der westlichen Grenze der Flurstücke Nrn. 107 und 106 (Wegeparzellen) verläuft die Grenze in nord-westlicher Richtung, am Rand der Wegeparzelle Nr. 155/101 bis zum Flurstück Nr. 156/101.

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ergibt sich aus der Plankarte, die als Anlage zur Veränderungssperre Teil der Satzung ist.

§ 3

Rechtswirkungen der Veränderungssperre

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 Baugesetzbuch (BauGB) nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,

Fortsetzung auf der nachfolgenden Seite

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Fortsetzung SATZUNG der Stadt Meckenheim über den Erlass einer Veränderungssperre für den Bereich des vom Rat der Stadt Meckenheim zur Aufstellung beschlossenen Bebauungsplanes Nr. 117a „Auf dem Höchst“ vom 15. März 2013

Fortsetzung von der vorhergehenden Seite

2. erhebliche oder wesentliche wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 4

Ausnahmen

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.

§ 5

Von der Veränderungssperre nicht berührte Vorhaben

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung im amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Meckenheim – „Blickpunkt Schaufenster“ in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung für das von der Veränderungssperre betroffene Gebiet rechtsverbindlich abgeschlossen ist, spätestens jedoch zwei Jahre nach ihrem Inkrafttreten.

Bekanntmachungsanordnung

für die Aufstellung der SATZUNG der Stadt Meckenheim vom 15. März 2013 über den Erlass einer Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 117a „Auf dem Höchst“

1. Hiermit wird gemäß § 7 Abs. 4 und 5 Gemeindeordnung NRW i. v. m. § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO - durch den Bürgermeister bestätigt, dass der Wortlaut der (bekanntzumachenden) Satzung mit dem Beschluss des Rates vom 19. Dezember 2012 übereinstimmt.

2. Durch den Bürgermeister wird bestätigt, dass gemäß § 2 Abs. 1 und 2 Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO - verfahren worden ist.

3. Die vorstehende vom Rat der Stadt Meckenheim am 19. Dezember 2012 beschlossene Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Meckenheim, 15. März 2013
 Bert Spilles
 Bürgermeister

HINWEISE

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 Baugesetzbuch (BauGB) über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre und des § 18 Abs. 3 über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Die Satzung kann im Rathaus der Stadt Meckenheim, Bahnhofstraße 22, 53340 Meckenheim, Fachbereich 61 – Stadt-

planung, Liegenschaften, Zimmer Nr. 0.26, 0.28 und 0.29 (Altbau, Erdgeschoss) von jedermann während der Dienststunden eingesehen werden. Über den Inhalt der Satzung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Hinweis auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen nach § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB)

Gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509) m. W. v. 30. Juli 2011 werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Meckenheim unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Hinweise auf die Rechtsfolgen nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW)

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV.NRW. S. 685) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

2. diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

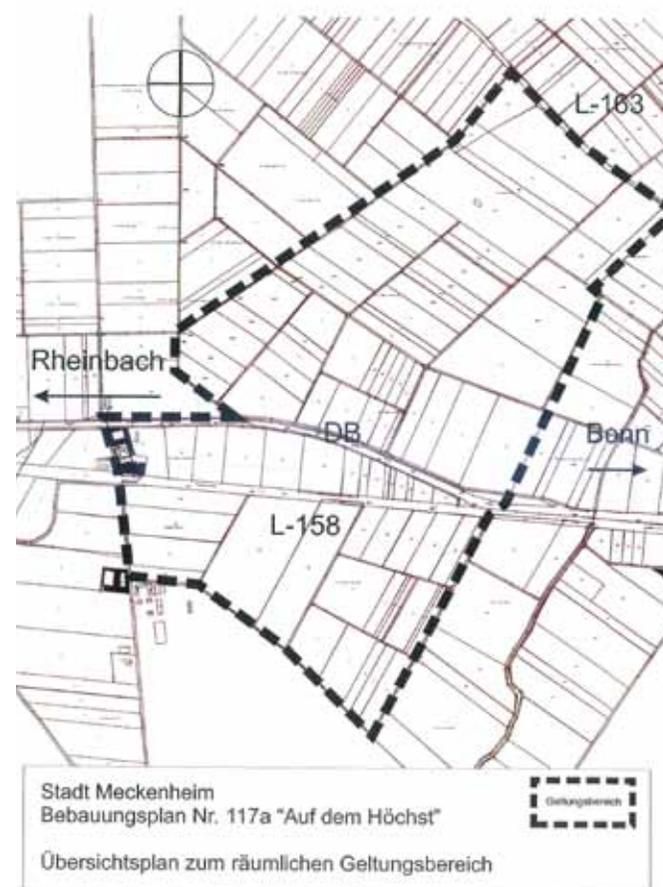
3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstanden oder

4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Meckenheim, 15. März 2013
 Bert Spilles
 Bürgermeister

Anlage

Plankarte mit Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes Nr. 117a „Auf dem Höchst“



Öffentliche Bekanntmachung der Bezirksregierung Köln Az.: 54.1.12.1-Swistbach

Nach § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.V.m. § 112 Abs. 1 Sätze 1-3 und 5 Landeswassergesetz (LWG) ist das Überschwemmungsgebiet (ÜSG) des Swistbaches – von der Mündung in die Erft bis Gewässerkilometer (km) 30+350 - im Bereich der Stadt Erftstadt im Rhein-Erft-Kreis, im Bereich der Gemeinden Swisttal und Wachtberg sowie der Städte Rheinbach und Meckenheim im Rhein-Sieg-Kreis und im Bereich der Gemeinde Weilerswist im Kreis Euskirchen im Regierungsbezirk Köln von der Bezirksregierung Köln durch eine ordnungsbehördliche Verordnung festzusetzen. In dem Verfahren zur Festsetzung des vorgenannten Überschwemmungsgebietes ist eine Beteiligung der Öffentlichkeit unter entsprechender Anwendung des § 73 Abs. 2 bis 5 Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) durchzuführen.

Die Unterlagen für die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Swistbaches werden gemäß § 112 Abs. 1 Sätze 1-3 und 5 LWG i.V.m. § 73 Abs. 2 bis 5 VwVfG NRW einen Monat lang in den Städten und Gemeinden, in deren Bereich sich die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Swistbaches auswirkt, und zwar in der Zeit vom **Dienstag, 9. April 2013 bis Mittwoch, 8. Mai 2013** einschließlich beim Fachbereich 66 Verkehr und Grünflächen, Raum UG 10, Bahnhofstraße 22, 53340 Meckenheim während der Dienststunden zur Einsichtnahme ausgelegt. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach dem Ende der Auslegungsfrist, d.h. bis einschließlich zum **Donnerstag, 23. Mai 2013**, schriftlich oder zur Niederschrift beim FB 66 oder bei der Bezirksregierung Köln, Zeughausstr. 2-10, 50667 Köln, Einwendungen erheben.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind nach § 73 Abs. 4 VwVfG NRW alle Einwendungen

ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Die Erhebung einer fristgerechten Einwendung setzt voraus, dass aus der Einwendung zumindest der geltend gemachte Belang und die Art der Beeinträchtigung hervorgehen, die Einwendung unterschrieben und mit einem lesbaren Namen und Anschrift versehen ist. Einwendungen ohne diesen Mindestinhalt sind unbeachtlich. Wirksam erhobene Einwendungen werden von der Bezirksregierung Köln im Rahmen der Festsetzung des Überschwemmungsgebietes geprüft.

Im festgesetzten Überschwemmungsgebiet gelten die Verbots- und Genehmigungstatbestände sowie die sonstigen Regelungen gemäß § 78 WHG und § 113 Abs. 5 - 7 LWG. Ich weise darauf hin, dass ich das neu ermittelte Überschwemmungsgebiet des Swistbaches vorläufig gesichert habe. Die vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes im Sinne des § 76 Abs. 3 WHG tritt am 19. März 2013 in Kraft und endet mit dem Inkrafttreten einer neuen Überschwemmungsgebietsverordnung. Die Veröffentlichung der vorläufigen Sicherung erfolgt am 25. Februar 2013 im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln. Die Karten der vorläufigen Sicherung entsprechen den in diesem Festsetzungsverfahren ausgelegten Karten. Die Verbots- und Genehmigungstatbestände sowie die sonstigen Regelungen gemäß § 78 WHG und § 113 Abs. 5 - 7 LWG, wie für ein bereits festgesetztes Überschwemmungsgebiet, gelten für das vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiet entsprechend.

Kosten, die durch die Einsichtnahme in die Unterlagen entstehen, werden nicht erstattet.

Köln, 4. März 2013
 Bezirksregierung Köln
 Obere Wasserbehörde
 Im Auftrag
 gez. Schmitz

Besuchen Sie uns auf www.meckenheim.de

MKUSS April 2013

Terminkalender der Stadt Meckenheim

Montag, 1. April

13.15 Uhr. Kolpingsfamilie: Traditioneller Oster-spaziergang, ab Kirchplatz (Mitfahrgelegenheit nach Remagen, 14 Uhr Führung Apollinariskirche), 16 Uhr festliche Oster-Kaffeetafel im Pfarrsaal St. Johannes d. T.

Dienstag, 2. April

8 Uhr. Abenteuer Pur: Kids in Action - Naherholung vom 2.4.-6.4., Infos unter www.abenteuer-pur-team.de oder telefonisch bei G. Schroeter unter ☎ 0172/2482927, JUZE, Siebengebirgsring 2

18 Uhr. ADFC: Feierabend-tour, ca. 25 km (flach, gemütlich), Kosten 2 Euro, Leitung: H. Krämer, ☎ 5734, ab Hallenfreizeitbad

Mittwoch, 3. April bis Freitag, 5. April

13-16 Uhr. Osterferien-programm Wandmalerei in Kinder City, Gemeinsam die weißen Wände neu gestalten. Zur Stärkung für Zwischendurch stehen Getränke & kleine Snacks zur Verfügung. Teilnahmebetrag für die gesamten drei Tage: 3 Euro. Alter: Kinder zwischen 6 & 13 Jahren. Weitere Infos & Anmeldung: JUZE, Siebengebirgsring 2, ☎ 7089753

Mittwoch, 3. April

19-21 Uhr. Gesprächskreis für von Krebs betroffene Frauen, Gesprächsrunde/Treffen, Kontakt: ☎ 701634, Caritashaus „Am Fronhof“, Kirchplatz 1

Donnerstag, 4. April

16-18 Uhr. Forum Senioren e.V.: Internet-Treff – Computerhilfe, gegenseitige Anregungen & Hilfestellung bei Fragen / Problemen mit PC

& Internet, wtl. jeden Do., U. Böning ☎ 9808813, JUZE, Siebengebirgsring 2, Raum 8E

19.30 Uhr. Kolpingsfamilie, KOLPING-Stammtisch, offene Gesprächsrunde zu aktuellen Themen, in der Gaststätte „Zum Fässchen“

Samstag, 6. April

9-16.30 Uhr. Malteser Hilfsdienst: „Lebensrettende Sofortmaßnahmen für Führerscheinbewerber“, Erste Hilfe-Kurs, Kosten: 25 Euro p. P. Weitere Infos & das Online-Anmeldeformular unter www.malteser-meckenheim.de/erste-hilfe-kurse oder ☎ 5050

Dienstag, 9. April

9.30 Uhr. Frauentreff: Begegnungsfrühstück, Info & Anmeldung ☎ 14555, JUZE, Siebengebirgsring 2

19.30 Uhr. ADFC: Radler-treffen, für Mitglieder & interessierte Gäste im „Merler Hof“, Leitung: D. Ohm, ☎ 910777, meckenheim@adfc-bonn.de

Donnerstag, 11. April

14 Uhr. Frauentreff: Singen mit Leonore Kerscher, Anmeldung: ☎ 3702, JUZE, Siebengebirgsring 2

15 Uhr. Frauentreff: Tanzen macht Frau(n)de mit Margret Toyka, Info & Anmeldung, ☎ 947626, JUZE, Siebengebirgsring 2

19.30 Uhr. VHS Meckenheim Rheinbach Swisttal: Typgerechte Ernährung, Anmeldung & Info: ☎ 02226/921920, www.vhs-rheinbach.de, Theodor-Heuss-Realschule, Schulcampus, Königsberger Str.

verantwortlich:
Stadt Meckenheim, Kultur,
Rita Plock ☎ 917-158
rita.plock@meckenheim.de

Den nächsten MKUSS mit Terminen aus Meckenheim finden Sie in der BLICKPUNKT-Ausgabe am 10. April!